

ÄNDERUNGEN DER GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN REGELN, ZUNEHMENDE STRENGE GEGEN MISSBRAUCH

Ende letzten Jahres modifizierte das Parlament durch das Gesetz Nr. CXCVII von 2011 die drei wichtigsten auf Wirtschaftsrecht bezogenen Gesetze: das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften, das Firmengesetz sowie das Insolvenzgesetz. Der wichtigste Grund der Modifikationen ist, dass der Gesetzgeber den sog. „Phantomfirmen“ und solchen Verhalten, die auf die Umgehung der Gläubiger gerichtet sind, entgegenzutreten möchte. Die Verkündung erfolgte mit Dringlichkeit; die meisten der Änderungen treten als allgemein zugrunde liegende Bestimmungen ab 1. März 2012 in Kraft.

Betreffend das Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften (WGG) zeigt sich die zunehmende Strenge gegenüber Phantomfirmen darin, dass der Verbotszeitraum, während dessen die letzten Leiter (d.h. Personen, die leitende Repräsentanten während des Jahres der Löschung oder während des Vorjahres waren) solcher – keine Tätigkeit ausübenden, am eingetragenen Sitz nicht anzutreffenden, über kein Vermögen verfügenden – „Phantomgesellschaften“, die mittels eines Lösungsverfahrens gelöscht wurden, keine leitende Position bei anderen Gesellschaften bekleiden dürfen, nicht lediglich auf fünf Jahre erhöht wurde, sondern auch die Gesellschafter solcher Gesellschaften künftig mit firmenrechtlichen Sanktionen rechnen müssen. So wird sich das Verbot in Zukunft auch auf diese Gesellschafter erstrecken, d.h. diese werden ebenso keine leitende Position bei anderen Gesellschaften ausüben können. Es wird sogar eine neue Art von Sanktion dergestalt eingeführt, dass die letzten Leiter dieser Gesellschaften sowie die Gesellschafter, die über ausschließliche oder Mehrheitseinfluss sichernde Beteiligung verfügten, 5 Jahre lang keine ausschließliche oder Mehrheitseinfluss sichernde Beteiligung an anderen Gesellschaften halten und ferner nicht Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft sowie Komplementär einer Kommanditgesellschaft sein dürfen.

Des Weiteren wird jene Sanktion, die sich früher nur auf das Konkursverfahren bezog und derzufolge leitende Repräsentanten und Gesellschafter, die über eine Mehrheitseinfluss sichernde Beteiligung verfügen, 5 Jahre lang keine leitenden Repräsentanten einer anderen Wirtschaftsgesellschaft sein können, wenn ihre Haftung für die nicht beglichenen Forderungen vom zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt wurde, dahingehend konkretisiert, dass diese sich künftig auf jede ohne Rechtsnachfolger erfolgende Auflösung bezieht. Darüber hinaus wird dieses gläubigerwidrige Verhalten ab März 2012 ebenso – ähnlich zu Obigem – Verbote der Beteiligungen an anderen Gesellschaften nach sich ziehen. Bei den mit Beteiligungen zusammenhängenden Sanktionen gibt es jedoch einen unübersehbaren Unterschied. So besagt das Änderungsgesetz zwar einerseits, dass die von obigen Sanktionen betroffene Person nicht Alleingesellschafter von Einmanggesellschaften, Gesellschafter von Offenen Handelsgesellschaften sowie Komplementär von Kommanditgesellschaften sein kann; andererseits wird die Aufrechterhaltung des Mehrheitseinflusses nicht ausgeschlossen, sondern lediglich für die Zukunft verboten, da das Gesetz nur den Erwerb der Mehrheitseinfluss sichernden Beteiligung während des Verbotszeitraums ausschließt.

Das Modifizierungsgesetz erweitert den Kreis jener Fälle, bei denen eine Gesellschaft ihren Gläubigern im Falle der Entscheidung über ihre Umwandlung Sicherheit gewähren muss. Künftig können Gläubiger diesbezüglich Forderungen auch geltend machen, falls die Rechtsvorgänger-Gesellschaft mehr öffentliche Schulden als die Hälfte ihres Eigenkapitals, und keine Genehmigung für Zahlungsaufschub oder Zahlungserleichterung erhalten hat.

Das Firmengesetz (FG) wurde ebenfalls durch das Änderungsgesetz teilweise novelliert.

Im Interesse der Geltendmachung der die leitenden Repräsentanten betreffenden Verbote schafft das neue Gesetz die rechtliche Grundlage dafür, dass die Firmengerichte Angaben aus dem Strafregister abrufen können. Zum Thema der Sanktionen gehört auch, dass die Höchstgrenze der im WGG und im FG erwähnten Geldbußen auf HUF 900.000 angehoben wird.

Zwecks der einfacheren Identifizierung der Gesellschafter sind in Zukunft nicht nur im Fall der leitenden Repräsentanten, sondern auch für die Gesellschafter (natürliche Personen) neben dem Namen und der Adresse auch die Personenidentifizierungsangaben und Steuerkennzeichen im Gesellschaftsvertrag anzugeben.

Bezüglich der über keinen Wohnsitz in Ungarn verfügenden ausländischen Privatpersonen und der ausländischen juristischen Personen, die als Gesellschafter im Firmenregister eingetragen werden, wird die Benennung eines Zustellungsbeauftragten in Zukunft nicht nur eine praktische Möglichkeit, sondern eine Verpflichtung sein. Ferner gibt es eine sinnvolle und sachgemäße Änderung betreffend die Tätigkeit des Zustellungsbeauftragten, demzufolge gemäß der diesbezüglichen Vermutung künftig nicht mehr davon ausgegangen wird, dass dem ausländischen Adressat die jeweiligen Mitteilungen bereits am selben Tag zur Kenntnis gelangen, an dem diese dem Zustellungsbeauftragten zugestellt werden, sondern erst am 15. Tag nach der Zustellung.

Auch zum Auftreten gegenüber den Phantomfirmen gehört, dass die Nutzungsberechtigung bezüglich der Immobilien, die als Sitz/Niederlassung/Zweigniederlassung der Gesellschaften dienen, in Zukunft im Laufe des firmengerichtlichen Verfahrens nachzuweisen ist.

Was das firmengerichtliche Verfahren des Weiteren betrifft, läuft die einstündige Frist des vereinfachten firmengerichtlichen Verfahrens in Zukunft nicht ab dem Eingang des Antrags, sondern ab der Steuernummererteilung durch die Steuerbehörde. Des Weiteren werden die Firmengerichte zukünftig im Bezug auf die Änderungseintragungsverfahren nur an die allgemeinen Fristen gebunden.

Auch die Regelungen der Übertragung der Gesellschaftsbeteiligungen werden – wenn auch nicht in dem Maße, wie ursprünglich von der Regierung geplant – geändert. Das FG wurde nämlich um das sog. „Verfahren auf Eintragung der Änderung der Gesellschafter“ ergänzt, laut dem das Firmengericht im Falle eines Antrags auf Eintragung der Änderung der Gesellschafter die Steuerbehörde vom Amts wegen benachrichtigen muss. Sofern die Steuerbehörde binnen drei Werktagen meldet, dass die Gesellschaft mehr als HUF 15 Million öffentliche Schulden hat, wird die Gesellschaft mittels eines Beschlusses auf Mängelbeseitigung aufgefordert, eine vom Buchprüfer beglaubigte Vermögensbilanz zum Tag des Beteiligungsübergangs als Stichtag – gemäß den allgemeinen Regeln – einzureichen, was die Eintragung verlangsamen kann.

Ebenfalls die in Schwierigkeiten geratenen Gesellschaften betrifft, dass anstatt des Zwangsliquidationsverfahrens – also beispielsweise für den Fall, wenn ein freiwilliges Liquidationsverfahren nicht binnen drei Jahren beendet wird – das sog. Zwangslöschungsverfahren eingeführt wird, das aufgrund von Zweckmäßigkeitsgründen nur in jenem Fall in ein (Zwangs-) Konkursverfahren umgewandelt werden kann, wenn die Gesellschaft zumindest über genügende Rücklagen für die Gebühr des Konkursverwalters verfügt.

Ferner wurde das FG auch im Bereich der Vorschriften bezüglich der Firmennamen ergänzt, da sich die Firmennamen künftig auch von den in der Umgangssprache verwandten Bezeichnungen der Behörden und öffentlichen Einrichtungen eindeutig unterscheiden lassen müssen.

Über Obiges hinaus wird die Benennung der Tätigkeiten der Gesellschaften – und nicht nur die Benennung der Haupttätigkeit – erneut obligatorisches Element des Gesellschaftsvertrags. Jedoch muss der Gesellschaftsvertrag wegen der Änderung der Tätigkeiten nicht geändert werden, sondern das Firmengericht wird – nachdem die Gesellschaft die einschlägige Anmeldung bei der Steuerbehörde tätigt – die neuen Angaben nach der Mitteilung der Steuerbehörde vom Amts wegen eintragen.

Schließlich möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass grundsätzlich alle Gesellschaften verpflichtet sein werden, nach Inkrafttreten der Änderungen, anlässlich ihrer nächsten Gesellschaftsvertragsänderung, spätestens jedoch bis zum Februar 2013 auch ihre bereits eingetragene Angaben entsprechend den Gesetzesänderungen zu ergänzen bzw. modifizieren.

Der vorliegende Newsletter enthält Auskünfte allgemeiner Art; diese können nicht als Rechtsberatung gewertet werden, da für jeden konkreten Fall mit Blick auf die jeweiligen Umstände und die fortlaufende Änderung des Textes der geltenden Bestimmungen unter Umständen ein Standpunkt zu entwickeln ist, der eine Abweichung gegenüber den vorliegenden Ausführungen erforderlich macht. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Problemstellungen an uns unter der E-Mail-Adresse budapest@bpv-jadi.com.

Wenn Sie unseren Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte [hier](#)..

bpv | JÁDI NÉMETH Rechtsanwälte |

H-1051 Budapest, Vörösmarty tér 4. |

Telefon: (+36) 1 429 4000 | Fax: (+36) 1 429 4001 |

budapest@bpv-jadi.com | www.bpv-jadi.com

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest – Budapest – Prague – Vienna –
Baden – Bratislava – Mödling
www.bpvlegal.com